

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Sächsisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für
Tierschutzvereine
(Sächsisches Tierschutzverbandsklagegesetz – SächsTVG)**

Dresden, den 14. November 2018



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

A. Zielsetzung

Seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in Art. 20a Grundgesetz ist das Tier Rechtssubjekt mit Verfassungsrang. Auch das Tierschutzgesetz bestätigt den eigenständigen Rang des Tieres im Wertgefüge der in Natur und Umwelt eingebetteten menschlichen Gesellschaftsordnung. Selbst der Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag) fordert in Artikel III-121 die Union und die Mitgliedstaaten auf, den „Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“ zu tragen. Die Einordnung des Tierschutzes als schutzbedürftiger Grundwert ist damit unzweifelhaft gegeben. Gleichwohl fehlt es in Deutschland an der prozessualen Durchsetzbarkeit der hiermit zugestandenen Rechte, da Tierrechte weder durch die Tiere selbst noch stellvertretend durch Menschen geltend gemacht werden können. Derzeit wird der Verletzung von Tierrechten lediglich im Wege wenig aussichtsreicher Strafverfahren prozessualer Raum gegeben.

Aus diesem Grund ist es geboten, anerkannten Tierschutzvereinen ein Mitwirkungsrecht in Tierinteressen betreffenden Verwaltungsverfahren ebenso wie ein Verbandsklagerecht einzuräumen. Derzeit fehlt den Vereinen die Klagebefugnis zugunsten des Tieres, da nach § 42 Abs. 2 VwGO die Verletzung eigener Rechte erforderlich ist. Da Tiere ihre subjektiven Rechte nicht selbst geltend machen können, muss die Schlussfolgerung aus der verfassungsrechtlichen Vorentscheidung pro Tierschutz zwangsläufig zu einer Erweiterung der Rechtslage dahin gehend führen, dass existenzielle Bedürfnisse von Tieren auch stellvertretend durch anerkannte, fachlich versierte Tierschutzvereine geltend gemacht werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Anerkannte Tierschutzvereine erhalten das Recht, sich bei der Planung von Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren zu äußern sowie eingeholte Stellungnahmen einzusehen. Die Anerkennung erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, wenn der Verein gemeinnützig ist, jedermann offen steht, seit mehr als drei Jahren besteht, laut Satzung die Förderung des Tierschutzes mindestens auf dem Gebiet eines Landes zum Ziel hat, sowie Gewähr für die sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben bietet.

Über das Recht zur Einsichtnahme und Stellungnahme im behördlichen Verfahren hinaus erhalten anerkannte Tierschutzverbände ein umfassendes Verbandsklagerecht. In gerichtlichen Verfahren zu tierschutzrechtlichen sowie bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie zu Unterlassungsanordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz wird ihnen eine Antrags- bzw. Klagebefugnis eingeräumt, auch wenn die Vereinigung keine Verletzung eigener Rechte geltend macht. Voraussetzung für eine solche Klage ist die Behauptung eines Verstoßes gegen eine Rechtsvorschrift, die zumindest auch Tierschutzbelange zu schützen bezweckt.

C. Alternativen

Zur Verwirklichung des dargestellten Anliegens könnte auch an ein allgemeines Verbandsklagegesetz ohne Beschränkung auf die speziellen Schutzinteressen des Tieres gedacht werden. Daneben käme lediglich eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung in Betracht, soweit diese die Verletzung eigener Rechte voraussetzt. Beide Varianten sind rechtspolitisch nicht zweckmäßig. Vor allem aber sind sie nicht notwendig, da sich das avisierte Verbandsklagerecht im Tierschutzbereich eng an die bereits bewährten Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz, die nach über 20-jähriger Erfahrung mit dem naturschutzrechtlichen Verbandsklagerecht auf Landesebene bereits im Jahr 2002 beschlossen wurden, anlehnen kann. Im Rahmen der Zielsetzung bestehen daher keine Alternativen.

D. Kosten

Ein gegebenenfalls in Verwaltung und Justiz entstehender erhöhter Arbeitsaufwand wäre durch die Bedeutung der Verbandsklage gerechtfertigt, ist aber angesichts der Erfahrungen, die in anderen Bereichen mit der Verbandsklage gemacht wurden, nicht zu erwarten. Die Gerichtsgebühren sind im Unterliegensfall von den Tierschutzverbänden zu tragen, was zu einer Konzentration auf wesentliche und erfolgversprechende Verfahren und damit einer moderaten Arbeitsbelastung bei Behörden und Gerichten führen wird.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration.

Sächsisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Sächsisches Tierschutzverbandsklagegesetz – SächsTVG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist, einem nach § 2 anerkannten rechtsfähigen Tierschutzverein mit der Schaffung verfahrensrechtlicher Normen die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte zu eröffnen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Damit soll ein Beitrag zur Verwirklichung des in Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankerten Staatsziels Tierschutz geleistet werden.

§ 2

Anerkennung von Tierschutzvereinen

(1) Auf Antrag wird ein Tierschutzverein durch die oberste Tierschutzbehörde anerkannt, wenn er

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes verfolgt,
2. seinen Sitz im Freistaat Sachsen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. unter Berücksichtigung von Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, des Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
5. als gemeinnützige Körperschaft im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannt ist und
6. jeder natürlichen Person, die die Ziele des Vereins unterstützt sowie die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, den Eintritt als Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

Die Anerkennung kann auch einem überregional tätigen Tierschutzverein mit Sitz außerhalb Sachsens erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet

des Freistaats besteht und diese die Anforderungen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 bis 6 erfüllt.

(2) In der schriftlich erteilten Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Die Anerkennung kann bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen werden, nachdem der Tierschutzverein zur Wiederherstellung des anerkennungsgemäßen Zustands binnen angemessener Frist aufgefordert wurde und diese fruchtlos verstrichen ist. Anerkennungen und Rücknahmen von Anerkennungen sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen und zu veröffentlichen.

§ 3

Mitwirkungs- und Informationsrechte

(1) Einem nach § 2 anerkannten Verein ist von der jeweils zuständigen Behörde Gelegenheit zur Einsicht in sämtliche Verwaltungsakten, insbesondere tierschutzrelevante Sachverständigengutachten und fachtechnische Stellungnahmen, sowie zur Stellungnahme zu geben

1. im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes durch Behörden des Freistaates Sachsen,
2. in Verfahren nach § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. im Rahmen der Prüfung und Vorbereitung von Anordnungen nach § 16a des Tierschutzgesetzes, sowie
4. in bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken betreffen oder sonst die Belange des Tierschutzes berühren,

soweit der Verein durch das betreffende Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Die nach § 2 anerkannten Vereine sind mit dem Beginn des Entscheidungsprozesses zu einem Vorhaben nach Absatz 1 (frühzeitig) hierüber zu unterrichten. Ein anerkannter Verein hat Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Unterrichtung der zuständigen Behörde vorzulegen. Hat sich der Verein fristgemäß geäußert, hat er einen Anspruch auf Mitteilung der wesentlichen Gründe, soweit seinem Anliegen nicht entsprochen wurde.

(3) § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 sowie § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. In den Fällen des § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist dem Verein unverzüglich nachträglich Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 2 zu geben.

In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung bleiben unberührt.

§ 4

Rechtsbehelfe

(1) Ein nach § 2 anerkannter Verein kann, auch wenn er nicht in eigenen Rechten verletzt ist, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4,
3. Anordnungen oder Unterlassungen von Anordnungen gemäß § 16a des Tierschutzgesetzes, sowie
4. Verletzungen der in diesem Gesetz gewährten Rechte.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der anerkannte Verein geltend macht, dass

1. der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verwaltungsakts oder die Unterlassung eines Verwaltungsakts im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht, beziehungsweise, dass der Verein in seinen Rechten aus diesem Gesetz verletzt wurde,
2. er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt wird und
3. er zur Mitwirkung nach § 3 Absatz 1 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 3 Absatz 1 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 muss der anerkannte Tierschutzverein den Erlass der Anordnung bei der zuständigen Behörde beantragt haben.

(3) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 dem anerkannten Tierschutzverein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben wer-

den, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im Allgemeinen

Das Grundgesetz und auch die Verfassung des Freistaates Sachsen benennen den Schutz der Tiere als Staatsziel. Dessen Schutzziele sind existenzieller Natur: artgemäße Haltung und Fütterung, Vermeidung von Leiden, Aufrechterhaltung gesunder Lebensräume. Da dem Schutzauftrag neben inhaltlicher Normierung nur durch effektive Kontrolle Genüge getan wird, ist dem Gesetzgeber aufgegeben, in prozeduraler Hinsicht die Umsetzung der Staatszielbestimmung sicherzustellen. Dem Gesetzgeber steht insofern zwar ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit zu, es sind jedoch taugliche und effektive Mittel zur Erfüllung des Schutzauftrages vorzugeben.

Zahlreiche einfach- und untergesetzliche Regelungen zum Tierschutz tragen zur Verwirklichung dieses Staatsziels bei. Verstöße gegen diese Tierschutzregelungen können jedoch nur beschränkt gerichtlich geltend gemacht und geahndet werden. Gehen Behörden gegen Tierhalter oder Tiernutzer wegen solcher Verstöße vor, können diese ihre Interessen gerichtlich überprüfen lassen und durchsetzen. Obgleich das Tierschutzgesetz die Tiere um ihrer selbst willen schützt, haben Tiere aber keine „gesetzlichen Vertreter“, die zu ihren Gunsten klagen und auf diesem Wege ihre Interessen geltend machen könnten. Tierschutzvereinigungen können nur gerichtlich gehört werden, wenn sie eine Verletzung in eigenen Rechten, nicht aber eine Verletzung von Tierrechten, geltend machen. Es herrscht ein prozessuales Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Nutzer oder Halter von Tieren und dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgut Tierschutz. Derzeit kann nur gegen ein „Zuviel“ an Tierschutz gerichtlich vorgegangen werden (vonseiten der Tiernutzer), nicht jedoch gegen ein „Zuwenig“ (vonseiten der Tiere oder der sie schützenden Vereinigungen). Dieses Ungleichgewicht wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt, indem anerkannte Tierschutzvereine in Sachsen berechtigt werden, die Interessen der Tiere gerichtlich und gegenüber Behörden zu vertreten.

Eine solche Verbandsklage ist zwischenzeitlich in verschiedensten Bereichen, etwa im Naturschutzrecht (§ 64 BNatSchG), im Umweltrecht (§ 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), im Wettbewerbsrecht (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG) und im Verbraucherschutzrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG) als notwendiges Mittel effektiven Rechtsschutzes anerkannt. Nicht unwesentlicher und durchaus erwünschter Nebeneffekt der Verbandsklage ist die Konkretisierung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe des Tierschutzrechts. Derzeit ist die Situation der behördlichen Entscheidungen durch Vagheit und Uneinheitlichkeit geprägt. Die gerichtliche Prüfung des Sachverhaltes wird durch den eingebundenen Sachverstand erleichtert und die bestehende verwaltungsgerichtliche Kontrolle effektiver für Tiere genutzt.

Es ist mit Einführung des Verbandsklagerechts auch nicht mit einer Prozessflut oder einem missbräuchlichen Gebrauch durch Tierschutzverbände zu rechnen. Nach einer Untersuchung des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen für die Jahre 2013 bis 2016 wurden pro Jahr durchschnittlich 35 Verbandsklagen nach dem Umwelt- und Naturschutzrecht erhoben. Das entspricht einem Anteil von ca. 0,04 % an allen durch die Verwaltungsgerichte abgeschlossenen Verfahren (ohne Asylverfahren).

B. Im Besonderen

Zu § 1 (Gesetzeszweck):

Die Norm konkretisiert das Ziel der folgenden gesetzlichen Regelungen. Anerkannten Tierschutzorganisationen soll eine tierschutzrechtliche Klagebefugnis eingeräumt werden, auch wenn sie keine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen. Sie sollen die Interessen von Tieren gegenüber Tierhaltern und -nutzern gerichtlich durchsetzen können. Für einen effektiven Tierschutz werden den Tierschutzorganisationen außerdem umfassende Mitwirkungs- und Informationsrechte im Vorfeld der gerichtlichen Interessenvertretung eingeräumt.

Zu § 2 (Anerkennung von Tierschutzorganisationen):

Nach dem Vorbild des Verbandsklagerechts im Umwelt- und Naturschutzrecht beschränken sich die im Folgenden geregelten Mitwirkungs- und Klagerechte auf durch die oberste Tierschutzbehörde anerkannte Tierschutzvereine. Im Wesentlichen übernimmt § 2 die in § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) enthaltenen und bewährten Regelungen zu Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung. Auch die Mitwirkungsrechte des Bundesnaturschutzgesetzes nehmen hierauf Bezug. In der Sache müssen anerkannte Tierschutzvereinigungen hauptsächlich das Ziel des Tierschutzes verfolgen. Tierschutz ist die gezielte Hilfe für Tiere, ihre Bewahrung vor Schäden, die Erhaltung ihres Lebens und Wohlbefindens sowie nötigenfalls die Gewährung eines schmerz- und angstfreien Todes. Es kann sich um kollektiven Schutz von Arten oder eines Bestands von Tieren (Biotopschutz) handeln. Tierschutz kann sich auf bestimmte Gruppen von Tieren oder besondere Ziele (wie z. B. Bekämpfung von Tierversuchen) richten.

Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und hinreichenden Expertise bestehen hohe Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Tätigkeitsumfang und Mitgliederstruktur der Vereinigung. Sind die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 erfüllt, besteht ebenso wie bei § 3 UmwRG ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass der anerkannte Tierschutzverein seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben muss, findet sich in Absatz 1 Satz 2. Sofern ein überregional tätiger Tierschutzverein einen sächsischen Landesverband hat, der die Anforderungen des Satz 1 erfüllt, kann auch der überregional tätige Verein einen Anspruch auf Anerkennung haben.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit des Widerrufs der Anerkennung, jedoch erst nachdem dem Verein erfolglos die Gelegenheit gegeben wurde, die Anerkennungsvoraussetzungen wiederherzustellen. Ebenso wie § 32 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen sieht Absatz 2 Satz 3 die Bekanntmachung von Anerkennungen von Tierschutzvereinigungen und Rücknahmen derselben im Sächsischen Amtsblatt vor. Zusätzlich sind Anerkennungen und Rücknahmen in geeigneter Form (z. B. Informations- und Transparenzportal im Internet) zu veröffentlichen.

Zu § 3 (Mitwirkungs- und Informationsrechte):

Um den fachlichen Sachverstand anerkannter Tierschutzvereine bereits in Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren zu integrieren, wird in Anlehnung an die entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen die Mitwirkung von Vereinen bei wichtigen tierschutzrelevanten Planungen und Einzelmaßnahmen eingeführt. Die anerkannten Vereine erhalten einen Anspruch auf Akteneinsicht und Gelegenheit zur Äußerung. Diese Rechte gelten im Rahmen von Rechtssetzungsverfahren mit tierschutzrechtlichem Bezug sowie vor der Erteilung von tierschutzrechtlichen sowie bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Auch im Rahmen der Prüfung, ob eine Anordnung nach § 16a Tierschutzgesetz erlassen wird, können Tierschutzvereine mitwirken.

Die zuständigen Behörden haben die Pflicht, alle anerkannten Tierschutzvereine frühzeitig, also in einem Stadium, in dem eine Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltungsfähig ist, über ein Vorhaben zu unterrichten. Danach haben die Vereine, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich berührt ist, einen Monat lang die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Werden die Einwände oder Anregungen des Vereins durch die Behörde nicht berücksichtigt, hat der Verein einen Anspruch auf schriftliche Mitteilung der Gründe hierfür.

Absatz 3 benennt Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts und bezieht sich dabei auf die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen. Kann eine Akteneinsicht und Stellungnahme aufgrund von Gefahr im Verzug oder ähnlichem (§ 28 Absatz 2 VwVfG) nicht erfolgen, hat ein anerkannter Tierschutzverein einen Anspruch darauf, nachträglich Stellung zu nehmen. Satz 2 hat vorbeugenden Charakter: Einerseits können Tierschutzvereinigungen auch im Nachhinein noch ihre Expertise einbringen, die in ähnlich gelagerten zukünftigen Fällen einbezogen werden kann. Im Sinne einer Befriedung wird außerdem einer eventuellen gerichtlichen Geltendmachung der tierschutzrechtlichen Belange vorgebeugt, indem diese auch noch direkt gegenüber der Behörde geltend gemacht werden können. Andererseits verhindert die nachträgliche Möglichkeit zur Stellungnahme, dass die Mitwirkungsrechte der Tierschutzvereine dadurch gemindert werden, dass bei behördlichen Maßnahmen großzügig von einer bestehenden Gefahr im Verzug ausgegangen wird, mit der Konsequenz, dass tierschutzrelevante Belange nicht per Stellungnahme geltend gemacht werden könnten.

Zu § 4 (Rechtsbehelfe)

§ 4 ist eine Regelung i.S.d. § 42 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung, mit der eine Antrags- bzw. Klagebefugnis auch begründet wird, wenn nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird. Die Verbandsklageregelung für Tierschutzvereine orientiert sich an den bestehenden Verbandsklageregelungen im Naturschutzrecht. Hinsichtlich des Katalogs der klagefähigen Rechtsakte beschränkt sich die Regelung auf wesentliche Genehmigungen des Tierschutzgesetzes, ermöglicht aber auch weitergehende Rechte im Bereich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Umfasst ist die Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz beim Schlachten ohne Betäubung (Schächten), beim Kürzen von Körperteilen, bei der Verwendung von Wirbeltieren für Tierversuche, die nicht für einen solchen Zweck gezüchtet wurden sowie beim Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach den

unter § 11 Abs. 1 TierSchG genannten Zwecken. Von der Verbandsklageregelung bleiben die bisherigen Möglichkeiten des Vereins zur Klageerhebung unberührt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Verein unmittelbar oder als Drittbetroffener in eigenen Rechten berührt ist und eine Verletzung eigener Rechte geltend macht. Die Tierschutzvereine sind nicht auf Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte beschränkt, der Begriff Entscheidung ist auslegungsoffen. Auch ein rechtswidriges behördliches Unterlassen eröffnet die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Ausgeschlossen sind jedoch Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, über deren Rechtmäßigkeit bereits verwaltungsgerichtlich entschieden worden ist (Satz 2). Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung verhindert werden.

Der sachliche Anwendungsbereich knüpft grundsätzlich an die Mitwirkungsrechte aus § 3 an. Allerdings ist hinsichtlich der gerichtlichen Überprüfung der Mitwirkungsrechte anerkannter Tierschutzvereine bei der Vorbereitung von untergesetzlichen Rechtsvorschriften (§ 3 Absatz 1 Nr. 1) keine gesonderte Antrags- bzw. Klagebefugnis erforderlich. Möchte ein anerkannter Tierschutzverein gerichtlich überprüfen lassen, ob seine Mitwirkung oder Nichtmitwirkung an der Vorbereitung einer Rechtsvorschrift i.S.d. § 3 Absatz 1 Nr. 1 rechtmäßig war, kann er das Gericht im Rahmen eines Normenkontrollantrags gemäß § 47 VwGO anrufen. Die Antragsbefugnis ergibt sich dann aus § 47 Absatz 2 VwGO. Das Mitwirkungsrecht aus § 33 Absatz 1 ist nach dem Vorbild der Mitwirkungsrechte in § 63 BNatSchG als absolutes Verfahrensrecht ein selbstständig durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht.

In den übrigen Fällen des § 4 Absatz 1 muss der anerkannte Tierschutzverein die Verletzung von tierschutzrelevanter Vorschriften geltend machen (Absatz 2 Nummer 1). Es kann die Verletzung von Mitwirkungsrechten aus § 3 ebenso gerügt werden wie die Anwendung materiellen Tierschutzrechts. Verfahrens- und Formmängel sind rügefähig, wenn sie auf das Einbringen tierschutzfachlichen Sachverständes abzielen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein solcher Verfahrens- oder Formmangel Einfluss auf die Sachentscheidung gehabt haben kann. Ebenso wie im Rahmen der Mitwirkungsrechte des § 3 ist erforderlich, dass der satzungsgemäße Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des anerkannten Tierschutzvereins durch die angegriffene Maßnahme berührt wird (Absatz 2 Nummer 2).

Absatz 2 Nummer 3 begründet eine Akzessorietät der Rechtsbehelfsbefugnis zu den Mitwirkungsrechten des § 3. Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, wenn der anerkannte Tierschutzverein schon im behördlichen Verfahren zur Mitwirkung berechtigt war und sich auch tatsächlich in der Sache geäußert hat oder aber keine Gelegenheit zur Äußerung bekommen hat. Äußerungen zur Sache im Sinne der Norm liegen vor, wenn sich der Tierschutzverein inhaltlich zum jeweiligen behördlichen Verfahren äußert und sich dabei auf die von der Behörde zu beachtenden tierschutzrechtlichen Belange bezieht. Die Mitwirkung kann in einem Tatsachenvortrag oder einer Argumentation bestehen. Die Pflicht zur Mitwirkung im Verwaltungsverfahren entfällt, wenn einem anerkannten Tierschutzverein keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Wurde der Verein entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht über ein Vorhaben informiert, muss er nicht von sich aus aktiv werden.

Absatz 3 dient der Rechtssicherheit. Die Regelung entspricht den anhand des § 58 Abs. 2 VwGO in der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Regeln für die Verwirkung

des Klagerechts. Die Frist von einem Jahr für die Erhebung von Klage und Widerspruch ist geboten, da das Klagerecht von gemeinnützigen Vereinen wahrzunehmen ist und diese bei der fachlichen wie finanziellen Vorbereitung in besonderem Maße auf die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Mitglieder angewiesen sind.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.